



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
14710/AB
07. Aug. 2013

zu 15133/J

GZ: BMG-11001/0197-I/A/15/2013

Wien, am 2. August 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15133/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) eingeholt. In Beantwortung der einzelnen Fragen darf ich auf die in der Beilage angeschlossenen Ausführungen der VAEB verweisen.

Beilage

BEILAGE zu Parl. Anfrage Nr. 15133/J

1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52, Postfach 86, Tel.: (01) 588 48-0*, Basa: (880) 2350-0*, www.vaeb.at



Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

z.Hd. Dr. Gunter Porsch

per mail an: guenter.porschr@bmg.gv.at

Hauptstelle WIEN

Direktionssekretariat

Grundsatzfragen /Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Karin Schwarz

Tel.: (01) 58 848 339 Basa: (880) 2350 339

Mobil: 0664 50 68 701

Fax: (01) 58 848 332 BasaFax: (880) 2350 332

karin.schwarz@vaeb.at

Datum

23. Juli 2013

Betrifft: parl. Anfrage 15133/J Stellungnahme Wellcon zur Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Zanger an den Bundesminister für Gesundheit:

Sehr geehrter Herr Dr. Porsch,

zu oben genannter Antrage erlaubt sich die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad 1) Welche Gründe gab es die Geschäftsführung der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH zwischen 2006 bis 2011 fünf Mal neu zu besetzen?

Die Verträge des ab dem Gründungsjahr 1998 der Fa Wellcon eingesetzten Teams der Geschäftsführung wurde aufgrund von natürlichen Abgängen (Pensionierungen/Ruhestandsversetzung) aufgelöst.

Die in weiterer Folge ab dem Jahr 2006 tätige Geschäftsführung erwirtschaftete erst- und einzigartig in der Geschichte der Wellcon im Geschäftsjahres 2006 ein negatives Geschäftsergebnis.

Das veranlasste die Eigentümervertreter auf einen Wechsel in der Geschäftsführung hinzuwirken. Die Verträge wurden einvernehmlich aufgelöst.

Die daraufhin eingesetzte Beraterfirma und gleichzeitig interimistische Geschäftsführung hatte von den Eigentümern den Auftrag das Unternehmen auf neue Beine zu stellen und neue zeitgemäße Strukturen und Prozesse aufzubauen.

Parallel dazu wurde nach Durchführung eines Personalauswahlverfahrens ein geeigneter neuer Geschäftsführer gefunden, der ab 2008 durch Gesellschafterbeschluss eingesetzt wurde.

Aufgrund einer sich dem Geschäftsführer bietenden beruflichen Aufstiegsmöglichkeit wurde dieses Geschäftsführerverhältnis im Herbst 2010 einvernehmlich beendet. Bis zur neueingesetzten Geschäftsführung 2011 wurden die laufenden Geschäfte von der eingesetzten Prokuristin geführt.

Ad 2) Auf welcher Grundlage passierten die Bonuszahlungen an die Werkvertragsärzte und angestellte Ärzte?

Bonuszahlungen an WerkvertragsärztInnen basierten auf einer Zusatzvereinbarung oder waren zum Teil im Werkvertrag selbst geregelt. Der Rechnungshof kritisierte nicht das Bonuszahlungssystem an sich im Bestand sondern lediglich die Berechnung der Bonuszahlungen insofern, dass diese nicht zur Gänze den vertraglichen Bestimmungen entsprachen.

Bonuszahlungen an angestellte ÄrztInnen basierten auf Zielvereinbarungen oder es waren variable Bezugsbestandteile im Dienstvertrag selbst geregelt. Der Rechnungshof kritisierte im einen oder anderen Fall der Berechnung, dass Zielvereinbarungen fehlten, diese nicht objektiv bewertbare Ziele zum Inhalt hatten oder Akontozahlungen geleistet wurden.

Sämtliche Zielvereinbarungen für das Geschäftsjahr 2013 wurden bereits gemäß allen Empfehlungen des Rechnungshofes gestaltet. Neue Werkverträge werden nur nach den Empfehlungen Rechnungshofes erstellt. Bestehende Werkverträge sind zum größten Teil adaptiert.

Ad 3) Warum wurden erwähnte Bonuszahlungen ohne vertragliche Grundlage ausbezahlt?

Bonuszahlungen an angestellte ÄrztInnen wurden dennoch ausbezahlt, weil die Leistungen erbracht worden sind. Das teilweise Nichtvorhandensein einer vertraglichen Grundlage bedeutet nicht, dass es keine aktiven Leistungen gegeben hat, welche die Maßnahmen rechtfertigen würden.

Die Vergütung war marktüblich und vor dem Hintergrund einer drohenden Abwanderung durchaus vertretbar. Aufgrund der stark personenorientierten arbeitsmedizinischen Betreuung war unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation im Einzelfall so zu entscheiden.

Ad 4) Warum waren Reisekostenerstattungen in den unternehmensinternen Richtlinien nicht berücksichtigt?

Gemäß der Empfehlung wurde noch im Jänner 2013 eine neu umfassende Reisekostenrichtlinie erstellt und gegenüber den MitarbeiterInnen verlautbart. Ad 5) Auf welcher Grundlage wurden erwähnte Reisekosten rückerstattet?

Alle angestellten MitarbeiterInnen machten (und machen) die Erstattung der Reisekosten mit einem „Reisekostenformular“ geltend. In diesem Formular ist der Tag der Dienstreise, Uhrzeit der Abfahrt/ Ankunft, der Km-Stand zu Beginn und am Ende der Dienstreise, Kunde bzw. Reiseziel, Reisezweck, Anzahl der Mitfahrer, ob der Dienort verlassen wurde (für Diäten), Art der Auslagen zu befüllen.

Die Reisekosten wurden bei angestellten MitarbeiterInnen stets entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausbezahlt.

Ad 6) Wurden die Reisekosten nicht mit den Honoraren pauschal abgegolten?

Bei WerkvertragsnehmerInnen waren die Verträge in Vergangenheit in 2 Formen ausgestaltet. Es gab Werkverträge, in welchen festgehalten wurde, dass mit dem Stundensatz sämtliche Aufwendungen im Zuge des Auftrages abgegolten sind (so auch Reiskosten) und es gab auch Verträge, in welchen für Reisezeiten ein extra Stundensatz vereinbart wurde.

Es kam vereinzelt dennoch zur Rückerstattung von Reisekosten, da WerkvertragsnehmerInnen oft kurzfristig für Aufträge herangezogen werden mussten, damit Wellcon den Auftrag gegenüber Kunden ordentlich und zeitgerecht erbringen konnte. Daher wurden WerkvertragsnehmerInnen die Rückerstattung von Reisekosten kurzfristig und im Anlassfall zugesagt. Andernfalls hätte Wellcon zeitgerecht keine entsprechend geschulten Ersatzpersonen stellen können.

Mit freundlichen Grüßen:

Der leitende Angestellte :
GD Prof DI Kurt Völkl e.h

Der Obmann:
Obm. Gottfried Winkler e.h